

Mitteilung des Senats

vom 22. Juni 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Anlegung des Osterholzer Friedhofes	S. 713.
2. Darlehen für Anlegung von Spülaborten	" 716.
3. Regulierung der Schwachhauser Chaussee	" 718.
4. Stadterweiterung	" 720.
5. Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekundärarztstelle am St. Jürgensthl in Eilen	" 724.
6. Fähranleger in Lantenau	" 724.
7. Polltor bei der Straße „Am Gitter“ in Bremerhaven	" 725.
8. Baumpflanzung in der Straße am Gaswerk, Hafenstraße von der Wallbrücke bis zur Tannenstraße, der Nordseite der Tannenstraße bis zum Nebentor des Freihafens und der Mondsstraße von Korffsdeich bis zum Freihafen II.	" 727.
9. Verbreiterung der Fahrbahn der Düsterstraße vor dem Grundstück der Centralhallen und den Häusern Nr. 136—141 einschließlich	" 729.
10. Geschäftsräume der Hochbauinspektion	" 729.

1. Anlegung des Osterholzer Friedhofes.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Friedhöfe den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Ihrem Antrage vom 26. November 1907 gemäß ist die unterzeichnete Deputation durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 3./11. Dezember 1907 beauftragt worden, weiter über die Anlegung eines neuen Friedhofes auf der „Kämenade“ zu berichten.

Nach umfangreichen technischen Vorarbeiten, nach eingehender Erwägung der praktischen Bedürfnisse und nach sorgfältiger Überlegung der künstlerischen Anforderungen ist die Deputation nunmehr in der Lage, das beifolgende Programm für den Wettbewerb zur Erlangung eines Planes für die Anlegung des Osterholzer Friedhofes zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Feststellung dieses Programms ist eine Besichtigung des Geländes durch die Preisrichter vorausgegangen. Dabei haben die auswärtigen Sachverständigen das Gelände als wohl geeignet für die Anlegung eines Friedhofes bezeichnet.

Das Programm selbst ist das Ergebnis einer mündlichen Beratung der Preisrichter. Die auswärtigen Sachverständigen haben dabei den Wunsch ausgesprochen, daß die Bewerber näheren Aufschluß über das bremische Beerdigungsweisen, namentlich über die Preise und Maße der Privatgräber erhalten möchten, und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, Abänderungsvorschläge dazu zu machen. Die Deputation beabsichtigt, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Sie wird daher dem Programm einen Abdruck der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beifügen. Sollten sich Bewerber daraufhin zu Abänderungsvorschlägen berufen fühlen, so wird die Deputation diese gewissenhaft prüfen und gegebenenfalls darüber berichten.

Die Deputation betont ausdrücklich, daß es sich zunächst nur um die Erlangung eines Planes für die Anlegung des Friedhofes handelt. Wie der Plan auszuführen ist, bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten. Durch die Genehmigung des Programms werden also keine bindende Entscheidungen über die Einzelheiten der Anlegung getroffen.

Die Bedeutung der Aufgabe rechtfertigt die Ausschreibung eines allgemeinen Wettbewerbes und die Auslobung der Preise von 5000 M., 4000 M. und 3000 M. Auch für die Anlegung des Riensberger und Waller Friedhofes wurde im Jahre

1872 ein allgemeiner Wettbewerb ausgeschrieben, und doch ist jeder dieser Friedhöfe nur etwa 20 ha groß, während es sich beim Osterholzer Friedhof um eine einheitliche Anlage von 60 ha handelt. Für die Bemessung der Preise waren die Normen der Architekten und Gartenarchitekten maßgebend.

Außer diesen Preisen ist das übliche Honorar an die auswärtigen Preisrichter zu zahlen, und es sind die aus der Veranstaltung des Wettbewerbes entstehenden allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

Hierfür werden etwa 10 000 M aufzuwenden sein.

Nach der letzten Berechnung der Friedhofinspektion wird das zur Anweisung neuer Privatgräber von 4 und 6 qm Flächeninhalt verfügbare Gelände auf dem Niensberger Friedhofe in längstens drei bis dreieinhalb Jahren aufgebraucht sein. Der Osterholzer Friedhof muß also spätestens im Frühjahr 1912 eröffnet werden. Für die erste Anlegung sind mindestens zwei Jahre zu rechnen. Es muß also im nächsten Frühjahr damit begonnen werden. Zu dem Ende ist eine baldige Beschlußfassung über diese Vorlage erwünscht, um die daher dringend gebeten wird.

Die Deputation für die Friedhöfe beantragt:

Die Veranstaltung eines Wettbewerbs zur Erlangung eines Planes für die Anlegung des Osterholzer Friedhofes nach dem beifolgenden Programm zu genehmigen und ihr dafür 23 000 M durch Bewilligung auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 21. Juni 1909.

Die Deputation für die Friedhöfe.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **M. Nagel.**

Unteranlage. Programm für den Wettbewerb zur Erlangung eines Planes für die Anlegung des Osterholzer Friedhofes.

Die Deputation für die Friedhöfe der freien Hansestadt Bremen schreibt hiermit zur Erlangung eines Planes für die Anlegung des Osterholzer Friedhofes einen Wettbewerb unter folgenden Bedingungen aus:

1) Der Friedhof soll auf dem etwa 60 ha großen Gelände in der Feldmark Osterholz angelegt werden, das im Lageplan Blatt 1 dargestellt ist.

2) Das Gelände muß, um wasserfreie Beerdigungsgruben zu erhalten, aufgehöhht und entwässert werden. Zur Aufhöhung können etwa 175 000 cbm Boden aus dem benachbarten Holter Felde entnommen werden, während der dann etwa noch erforderliche Rest durch Anlegung von Grenzgräben, Wasserzügen und Teichen auf dem Friedhofe gewonnen werden muß. Diese Gewässer sollen zur Entwässerung und Verschönerung des Friedhofes dienen.

3) Die Sohle der Gewässer soll auf — 1,80 m Bremer Null angelegt werden, ihre Böschungen sollen eine anderthalbfache Neigung erhalten (vergl. die Skizze Blatt 2). Blatt 3 gibt die nötigen Profile des Geländes, Blatt 4 gibt die Höhen an.

4) Das Gelände soll zu drei verschiedenen Höhen aufgehöhht werden und zwar zu der Höhe von + 1,90 m Bremer Null für die Beisetzung von Aschenurnen, zu der Höhe von + 2,60 m Bremer Null für Beerdigungen in einer Schicht und zu der Höhe von + 3,60 m Bremer Null für Beerdigungen in zwei Schichten. Diese Höhen sind im Verhältnis von 1 : 3 : 6 vorzusehen.

5) Über den Stil der Anlage werden keinerlei Vorschriften gemacht. Verlangt wird nur, daß der Friedhof in gärtnerischer und architektonischer Hinsicht von künstlerischen Gesichtspunkten aus angelegt wird und in das Landschaftsbild paßt.

6) Zur Einfriedigung des Friedhofes sollen Gräben und lebende Hecken dienen.

7) Die Bäume, deren Erhaltung als wünschenswert erscheint, sind im Plan Blatt 1 eingezeichnet. Dem Ermessen der Bewerber, sie nur zum Teil zu erhalten oder ganz zu beseitigen, soll damit nicht vorgegriffen werden. Besonders schöne Bäume sind durch Doppelkreise gekennzeichnet.

8) Der Haupteingang soll an der Südseite des Geländes liegen. Ein zweiter Eingang ist an der Nordseite vorzusehen.

9) An Gebäuden sind vorzusehen:

- a. eine Kapelle mit 250 Sitzplätzen und 250 Stehplätzen und zwei kleinere Kapellen, möglichst so gelegt, daß jede den Mittelpunkt eines etwa gleich großen Geländes bildet.

Mit jeder Kapelle sollen ein Predigerzimmer und ein Leichenhaus für sechs Leichen unmittelbar verbunden sein. Die Kapellen müssen an den Hauptwegen liegen und Vorfahrt haben. Außerdem sollen sich in der Nähe jeder Kapelle einige Aborte für Männer und für Frauen befinden.

- b. ein Krematorium mit zwei Verbrennungsöfen und Raum für 500 Personen.

Unter Umständen könnte das Krematorium mit einer der Kapellen verbunden werden, doch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Sohle des Fuchses der Öfen mindestens auf $+ 0,70$ m Bremer Null liegen muß.

- c. ein Wohnhaus mit Nebengebäude für den Friedhofsaufseher in unmittelbarer Nähe des südlichen Eingangs.

Das Wohnhaus soll in einem oder zwei Geschossen folgende Räume enthalten:

- 2 Wohnzimmer,
- 2 Schlafzimmer,
- 1 Bureau,
- 1 Küche,

dazu die nötigen Nebenräume, einen geräumigen Flur und einige Giebelkammern.

Das Nebengebäude soll einen Stall für zwei Kühe und eine Waschküche enthalten.

- d. eine Bedürfnisanstalt, ebenfalls in unmittelbarer Nähe des südlichen Eingangs, mit

- 5 Sitze für Männer,
- 5 Sitze für Frauen und
- 1 Pissoir.

- e. ein Werkstattgebäude in der Nähe des südlichen Eingangs mit:
 - einem 40 qm großen Mannschaftszimmer,
 - einer 35 qm großen Tischlerwerkstatt,
 - einem 120 qm großen Geräteraum
 und den nötigen Aborten und Garderoben.

10) Irgendwelche Vorschriften über den Baustil oder das Baumaterial werden nicht gemacht. Die Gebäude sollen in würdiger Form ihren Zweck erkennen lassen und sich dem Landschaftsbilde anpassen.

11) Eingeladen werden die deutschen Architekten und Gartenkünstler, denen es freisteht, sich zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden.

An Zeichnungen werden verlangt:

- a. ein Grundriß der ganzen Anlage im Maßstab 1 : 1000 nebst den nötigen, die Geländeverschiedenheiten klar erkennen lassenden Längen- und Querprofilen.

Die zum Verständnis nötigen Höhenzahlen sind im Grundriß anzugeben.

- b. ein Detailplan über die Aufteilung eines Geländeteils zu Grabstellen.
- c. eine skizzenhafte Darstellung sämtlicher Gebäude in Ansichten, Schnitten und Grundrissen im Maßstab 1 : 200.
- d. die zur Erläuterung des Entwurfs erforderlichen Schaubilder von einzelnen Teilen der Anlagen und Gebäude nach dem Belieben der Bewerber.

e. ein Erläuterungsbericht mit Kostenschätzung und Massenberechnung des Erdtransports und des umbauten Raumes der einzelnen Gebäude.

12) Die Grundlagen des Wettbewerbes können bei der Friedhofinspektion, , kostenlos in Empfang genommen werden.

13) Die Pläne sind bis zum , abends 7 Uhr, bei der Friedhofinspektion einzureichen.

Pläne mit dem Aufgabestempel der Post oder Eisenbahn von diesem Tage gelten als rechtzeitig eingereicht.

Später einlaufende Pläne bleiben von der Beurteilung ausgeschlossen.

14) Die zur Beurteilung angenommenen Pläne werden nach der Entscheidung des Preisgerichts 14 Tage lang öffentlich ausgestellt.

15) Es besteht die Absicht, wenn der Friedhof nach einem der preisgekrönten Pläne angelegt wird, dessen Urheber zu der Ausführung heranzuziehen.

16) An Preisen sind vorgesehen:

ein erster Preis von	M	5 000
ein zweiter Preis von	"	4 000
ein dritter Preis von	"	3 000
für 2 Ankäufe je 500 M	"	1 000
	M	13 000

Die Summe kommt auf jeden Fall zur Verteilung. Doch behält sich das Preisgericht eine andere Einteilung der Preise vor.

17) Das Preisgericht bilden die Herren:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Senator Dr. Nebelthau, | } in Bremen, |
| 2) Senator Rastow, | |
| 3) H. Nagel, | |
| 4) C. Plate, | |
| 5) Baudirektor Ehrhardt, | |
| 6) Professor Högg, | |
| 7) Königlicher Gartenbaudirektor Fritz Endke, Gartendirektor der Stadt
Cöln, in Cöln a. Rhein, | |
| 8) Professor Theodor Goede, Landesbaurat in Berlin, | |
| 9) Professor Hans Gräff, Städt. Baurat in München, | |
| 10) Gartenarchitekt J. P. Großmann, in Leipzig, | |
| 11) Gartenarchitekt Reinhold Hömann, in Düsseldorf. | |

Bremen, den

1909.

Die Deputation für die Friedhöfe.

2. Darlehen für Anlegung von Spülaborten.

Die Deputation für die Straßenreinigung hat den Jahresbericht über die im Budgetjahre 1908/09 gewährten Darlehen für Anlegung von Spülaborten erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Im Anschluß an ihre früheren Berichte vom 10. Mai 1904, 28. April 1905, 18. Mai 1906, 27. April 1907 und 28. April 1908 (Verhdlg. S. 525/04, S. 491/05, S. 500/06, S. 385/07, S. 465/08), beehrt sich die Deputation für das Budgetjahr 1908/09 folgendes zu berichten:

Für das Budgetjahr 1908/09 war der Deputation für die Gewährung von Darlehen eine Summe von 100 000 M gegenüber 150 000 M in den früheren Jahren zur Verfügung gestellt.

Eingegangen sind in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 78 Anträge für 94 Häuser, für die im ganzen eine Summe von 37 195,16 M, also im Durchschnitt von 395,69 M für jedes Haus erbeten wurde.

Von diesen Anträgen sind

- | | |
|--|----|
| a. nachträglich wieder zurückgezogen | 4 |
| b. bewilligt, aber mangels weiteren Antrages oder wegen fehlender Nachweisungen oder sonstiger Unterlagen noch nicht durch Auszahlung erledigt | 8 |
| c. abgelehnt | 1 |
| d. durch Auszahlung der bewilligten Summe vollständig erledigt | 65 |

Summa 78

Zu den durch Auszahlung des Darlehens erledigten 65 Anträgen für 89 Häuser kommen aus den Vorjahren noch 15 Anträge für 36 Häuser hinzu, die noch unerledigt geblieben waren, dagegen im letzten Jahre zur Auszahlung führten.

Ausbezahlt sind im Jahre 1908/09 auf $65 + 15 = 80$ Anträge für $89 + 36 = 125$ Häuser 34 660 M.

Bewilligt waren auf diese 80 Anträge 34 760 M; in 6 Fällen konnten die bewilligten Summen wegen entsprechend geringeren Aufwandes gegenüber der veranschlagten Summe im ganzen um 100 M ermäßigt werden.

Die durchschnittliche Summe der ausbezahlten Darlehen beläuft sich für das Haus

im Jahre 1903/04 auf	M 300,—
" " 1904/05 "	" 287,—
" " 1905/06 "	" 305,61
" " 1906/07 "	" 342,29
" " 1907/08 "	" 324,80
" " 1908/09 "	" 276,48

Ausbezahlt sind

a. bis 30. April 1904	für 436 Häuser	M 129 970,—
b. vom 1. Mai 1904 — 31. März 1905	" 313 "	" 89 740,—
c. " 1. April 1905 — 31. März 1906	" 360 "	" 110 020,—
d. " 1. April 1906 — 31. März 1907	" 437 "	" 149 580,—
e. " 1. April 1907 — 31. März 1908	" 351 "	" 113 712,10
f. " 1. April 1908 — 31. März 1909	" 125 "	" 34 660,—

Summa für 2022 Häuser M 627 682,10

Freiwillig oder infolge Verkaufs von Grundstücken wurden zurückgezahlt 74 Darlehen mit zusammen

M 24 072,50

Ferner sind eingegangen an Tilgungsraten

" 25 158,78

Summa M 49 231,28

sowie an Zinsen

" 17 296,50

Summa M 66 527,78

Auf die ausbezahlten Darlehenssummen von

sind inzwischen eingegangen: M 627 682,10

a. in den Vorjahren [vgl. Bericht vom 28. April 1908] (Verhdlg. S. 466)

M 111 231,83

b. im Jahre 1908/09

" 49 231,28

M 160 463,11

so daß noch ausstehen

M 467 218,99

Die Kontrolle ist im wesentlichen beendet und hat für die 27 Bezirke des älteren Stadtgebietes sowie ferner 15 Bezirke in den am 1. April 1902 an die Stadt angeschlossenen Gebietsteilen folgendes Ergebnis geliefert.

1) Zahl der anzuschließenden Grundstücke	26 721
2) Zahl der angeschlossenen Grundstücke	26 216
3) Restanten	505

Summa 26 721 = 26 721

Von den Restanten mit im ganzen

505

sind

1) befreit	35
2) befristet	365
3) noch nicht erledigt und unter Kontrolle	105

505 = 505.

Die bewilligten Befreiungen und Befristungen beziehen sich zum größten Teil auf alte Häuser, die voraussichtlich in den nächsten Jahren durch einen Neubau ersetzt werden und bei denen infolgedessen sich die Aufwendungen zur Anlegung von Spülaborten zur Zeit nicht lohnten. In manchen Fällen sind außerdem in den angeschlossenen Vororten Befristungen mit Rücksicht auf das landwirtschaftliche Interesse der Grundstückseigentümer an der Verwertung der Fäkalien gewährt. Von Befreiungen hat die Polizeidirektion in den letzten Jahren abgesehen und nur noch Befristungen bewilligt, um die Kontrolle in der Hand zu behalten. In allen diesen Fällen sind Anordnungen getroffen, damit gesundheitlichen Bedenken und Belästigungen der Nachbarschaft vorgebeugt wird. Die Zahl der Restanten wird sich im Laufe des Jahres voraussichtlich noch erheblich vermindern, so daß in dem früheren Stadtgebiet die Anlegung von Spülaborten bis zum Schluß dieses Jahres im wesentlichen, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, durchgeführt sein wird. In den am 1. April 1902 angeschlossenen Vororten, auf die die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Anlegung von Spülaborten durch Gesetz vom 28. September 1905, Gesetzblatt S. 166, ausgedehnt ist, sind manche Straßen noch nicht kanalisiert. Mit der Ausdehnung der Kanalisierung wird daher das vorerwähnte Gesetz noch weitere Anwendung finden, desgleichen das Gesetz vom 7. November 1905, betreffend die Kanalisierung nicht öffentlicher Gänge und Höfe in der Stadt Bremen, Gesetzblatt S. 179, das laut Beschluß von Senat und Bürgerschaft auch für nicht öffentliche Straßen gelten soll.

Für das laufende Jahr wird für die Bewilligung von Darlehen eine Summe von 50 000 M. erbeten. Wahrscheinlich wird eine so hohe Summe nicht erforderlich sein. Immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Anlegung von Spülaborten in Häusern an nicht öffentlichen Straßen größere staatliche Vorschüsse erfordert und zur Zeit noch nicht zu übersehen, in welchem Umfange bei solchen Straßen Anträge auf Bewilligung eines Staatsdarlehens von den Anliegern zu erwarten sind.

Bremen, den 18. Juni 1909.

Die Deputation für die Straßenreinigung.

(gez.) Dreher. (gez.) H. Nagel.

3. Regulierung der Schwachhauser Chaussee.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hier- neben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

Nachdem die Neupflasterung der Schwachhauser Chaussee von der Kirchbachstraße bis zur Friedhoffstraße von Senat und Bürgererschaft beschlossen ist (Verhblgn. 1909 S. 248 bis 250, 303 und 305), ist es zur Durchführung der Neupflasterung erforderlich, daß die auf dieser Strecke außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden Grundstücksteile zur Verbreiterung der Straße an den Staat abgetreten werden. Die Verhandlungen mit den in Frage kommenden Eigentümern führten zu keiner Verständigung. Einige Anlieger erklärten, freiwillig nicht regulieren zu wollen, sondern es auf eine Enteignung ankommen zu lassen, während bei den anderen die Forderungen zu hoch waren. Es muß daher das Abtretungsverfahren für die zur Neupflasterung erforderlichen Grundstücksteile nach §§ 25 bis 28 der VO. eingeleitet werden.

Auf der weiteren Strecke der Schwachhauser Chaussee bis zum Grundstück Schwachhauser Chaussee Nr. 351/353 einschließlich kommen noch eine Reihe von Grundflächen in Frage, die zur Straßenverbreiterung in Anspruch genommen werden müssen. Auf Antrag der Deputation ist für die auf dieser Strecke in Frage kommenden Grundstücke, für die bereits früher Bauanträge oder Anträge auf Herstellung von Straßenanlagen gestellt waren, die Abtretung der von diesen Grundstücken außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden Teile verlangt und das Abtretungsverfahren von Senat und Bürgererschaft beschlossen worden (Verhblgn. 1909 S. 471, 498).

Es empfiehlt sich auch, gleichzeitig für die noch übrigen, auf dieser Strecke zur Straßenverbreiterung erforderlichen, in dem Plane grün angelegten Grundflächen das Abtretungsverfahren einzuleiten, damit der Straßengrund in voller Breite zur Verfügung steht, sobald der weitere Ausbau der Schwachhauser Chaussee von Senat und Bürgererschaft beschlossen werden sollte.

Die Deputation beantragt demnach, für die außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im Plane grün angelegten Teile der in der beigefügten Aufstellung bezeichneten Grundstücke die Einleitung des Abtretungsverfahrens nach §§ 25 bis 28 der VO. zu beschließen und die entstehenden Kosten auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Hildebrand. (gez.) H. G. Schütte.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke Schwachhauser Chaussee.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Schwachhausen.					
1	Schwachh. Chaussee	251	89 A	Selmar Alexander Ferdinand Dietrich Chefran	
2	"	253	89 B	Dr. med. Kurt Gottfried Becker	
3	"	281	98 C	Christian Friedr. Wilhelm Braunschweig	
4	"	283	98 D	Friedrich Wilhelm Johann Robert Braunschweig	
5	"	285	98 AH	Heinrich Adolf August Brauns	

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Schwachhausen.					
6	Schwachh. Chaussee	293	98 A B	Otto Anton Ludwig Carl Jacobs	
7	"	295	99 A	Hugo Heinrich Lübben	
8	"	309	101 G	Georg Heinrich Bruns Chefrau	
9	"	339	102 C 102 D	Gottlieb Laßmann	
10	"	351 353	104 A	Friedrich Diedrich Bruns	
11	"	140	31 D	Carl Emil Lenzner	
12	"	142	31 C	Peter Karl Julius Horne	
13	"	144	31 B	Max Adolf Berthold Flade	
14	"	—	32	Arend Solte Witwe	
15	"	—	34	Arend Solte Witwe	
		156	35	Anna, geb. Seefamp	
16	"	164	37 38	Johann Depfen	
17	"	170	40 A	Anna Klatte	
18	"	—	41 A	Dr. Johannes	
		176	42	Bartholomäus Ulrichs	

Aufgestellt Bremen, den 19. Mai 1909.

Das Katasteramt:

(gez.) Dr. Koppel.

4. Stadterweiterung.

In Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 22. April v. J. hat der Senat die Deputation für Regulierung der Baulinien zu einem Berichte über die darin erörterten Fragen aufgefordert, der nunmehr erstattet ist, und den der Senat hierneben der Bürgerschaft zur Kenntniznahme zugehen läßt.

In Übereinstimmung mit der Deputation hält der Senat deren Erweiterung zu einer großen Deputation für erforderlich, die alsdann im Fall des Zustandekommens der Gesetze wegen der Staffelbauordnung und wegen Umlegung von Grundstücken insbesondere auch bei der Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken haben wird. Der Senat ist ferner einverstanden, daß der Deputation, im Hinblick auf die zahlreichen ihr obliegenden Geschäfte, deren Erledigung juristische Kenntnisse erfordert, eine juristische Hilfskraft, und zwar, wie er beantragt, mit dem Gehalte eines Regierungsassessors beigegeben werde. Endlich hält auch der Senat für ratsam, daß der Ankauf sämtlicher, für den Bedarf des Staates in der Stadt Bremen und im Landgebiete erforderlichen Grundstücke, soweit dieser nicht in den Geschäftsbereich der Deputation für Häfen und Eisenbahnen fällt, in Zukunft einer einheitlichen Stelle übertragen werde. Dabei verkennt der Senat nicht, daß in der erweiterten Deputation in besonderem Maße die für die Ausführung solcher Ankäufe erforderliche Sachkenntnis hinsichtlich der in Betracht kommenden Grundstücke und ihres Wertes

vertreten sein wird; andererseits eignen sich aber gerade die hier in Frage kommenden Aufgaben, bei denen nicht selten ein rasches, sofortiges Handeln geboten ist, nach dem Erachten des Senats der Regel nach mehr zur Erledigung in einem engeren Kreise als zur Behandlung im Rahmen einer großen, mit zahlreichen wichtigen Aufgaben belasteten Deputation. Der Senat ist daher der Ansicht, daß es zunächst der erweiterten Deputation zu überlassen sei, wegen Bildung und Organisation eines engeren Ausschusses aus ihrer Mitte (vielleicht in Verbindung mit einem Ausschuß der Finanzdeputation), speziell zur Besorgung der Grundstücksankäufe Vorschläge zu machen, indem er sich bis dahin weitere Beschlußfassung vorbehält.

Was ferner die Ausarbeitung eines generellen Bebauungsplanes betrifft, so tritt der Senat den in dem Bericht der Deputation enthaltenen Ausführungen dahin bei, daß es Sache der erweiterten Deputation sein wird, zu prüfen, ob und wie weit sich ein solcher genereller Bebauungsplan schon auf Grund des vorhandenen Kartenmaterials aufstellen läßt, eventuell aber wegen möglichst baldiger Beschaffung der erforderlichen genauen Unterlagen das weitere zu veranlassen. Daß schon in der Zwischenzeit damit fortgefahren wird, einzelne Spezialbebauungspläne, namentlich für die zunächst bei einer Ausdehnung der Stadt in Betracht kommenden Gelände und Feldmarken, fertigzustellen und zur Beschlußfassung vorzulegen, hält der Senat für erforderlich und sieht dies auch als der Auffassung der Bürgerschaft entsprechend an.

Die in dem anliegenden Bericht für die vergrößerte Deputation vorgeschlagene Bezeichnung als „Deputation für die Stadterweiterung“ bringt deren Geschäftskreis nur teilweise zum Ausdruck und wird sich, nach dem Erachten des Senats, ihrer Länge wegen schwerlich allgemein einbürgern. Der Senat hat danach in dem vorzulegenden Gesetzentwurf diese Bezeichnung zwar beibehalten, er stellt aber zur Erwägung, ob nicht statt ihrer die sowohl auf die Erweiterung der Stadt, wie auch auf die Regulierung vorhandener Straßen Rücksicht nehmende Bezeichnung „Deputation für den Straßenplan“ zu wählen sei.

Der Senat beantragt hiernach, die Bürgerschaft wolle

- 1) den in den Anlagen 2 und 3 übergebenen Gesetzentwürfen ihre Zustimmung erteilen,
- 2) ihr Einverständnis erklären, daß die Stelle eines juristischen Beamten mit dem Gehalte eines Regierungsassessors bei der erweiterten Deputation geschaffen und das Gehalt mit 2500 M für die Zeit vom 1. Oktober d. J. ab in das Spezialbudget Nr. 96 nachträglich eingestellt werde.

Bericht.

Anlage 1.

Dem ihr vom Senat im Anschluß an den Beschluß der Bürgerschaft vom 22. April v. J. (Verhdlg. S. 391) erteilten Auftrage gemäß hat die unterzeichnete Deputation die Frage einer Erweiterung der bestehenden Deputation behufs Übernahme der in dem gedachten Beschlusse hervorgehobenen Aufgaben einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft ergeben, ist die Deputation zur Regulierung der Baulinien im Jahre 1895 zunächst zur Erledigung der in den §§ 15, 17, 20 und 21 der damals geltenden Bauordnung, sowie in Verbindung damit zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien (Gesetzbl. S. 29), eingesetzt worden. Durch die Ausdehnung des letzteren Gesetzes auf die Heerstraßen im weiteren Landgebiete (Gesetz vom 22. Februar 1905, Gesetzbl. S. 9) sowie durch das Gesetz vom 29. April 1908, betreffend Feststellung von Bebauungsplänen (Gesetzbl. S. 53), hat der Geschäftskreis der Deputation eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Ferner sehen die noch der Beschlußfassung vom Senat und Bürgerschaft unterliegenden Gesetzentwürfe, betreffend Staffelbauordnung und wegen Umlegung von Grundstücken, umfassende Aufgaben vor, die sich zum großen Teil mit dem gegenwärtigen Geschäftskreise der berichtenden Deputation nahe berühren.

Diese Aufgaben dürften besser ihr, im Zusammenwirken mit der Baupolizeibehörde, statt einer neu einzusetzenden Deputation übertragen werden, zumal alsdann auch Beamtenpersonal und Bureau einheitlich sind, und eine prompte Erledigung der vielseitigen Arbeiten am meisten gewährleistet sein wird.

Der Geschäftsumfang der Deputation wird damit aber ein so bedeutender werden, daß es dringend geboten scheint, auch den Kreis ihrer Mitglieder zu erweitern, und ferner im Hinblick auf die zahlreichen, juristische Kenntnisse erfordernden Arbeiten eine besondere juristische Hilfskraft beizugeben.

Weiterer Erwägung durch diese vergrößerte Deputation selbst, deren Bezeichnung alsdann etwa wie in dem Bericht der Kommission wegen der Staffelanordnung geschehen, in „Deputation für die Stadterweiterung“ zu ändern wäre, muß es dabei vorbehalten bleiben, ob und in welcher Weise, zur tunlichsten Beschleunigung der bevorstehenden wichtigen und schwierigen Arbeiten, auch eine Vermehrung der höheren technischen Beamten erforderlich ist, sowie anderseits, ob und welche laufenden Geschäfte, wie Abschluß einzelner Regulierungsverträge, Betreibung des Abtretungsverfahrens auf Grund der §§ 22 ff. der Bauordnung zur Durchführung bereits beschlossener Fluchtlinien usw., regelmäßig nicht durch das Plenum, sondern durch zu bildende Ausschüsse und Subdeputationen erledigt werden können.

Als empfehlenswert erachtet die Deputation es ferner, im Interesse größerer Einheitlichkeit und Übersicht den Ankauf sämtlicher für den Bedarf des Staats in der Stadt Bremen und im Landgebiet erforderlichen Grundstücke, soweit dieser nicht in den Geschäftskreis der Deputation für Häfen und Eisenbahnen fällt, einheitlich zu gestalten; auch darf angenommen werden, daß in der erweiterten Deputation besonders gute Kenntnis über Lage und Preise von Grundstücken vorhanden sein wird. Im übrigen legen manche Umstände die Erwägung nahe, ob nicht gerade diese Arbeiten der Regel nach einem engeren Ausschusse zur Erledigung zu überlassen sind.

Was endlich die Frage der Ausarbeitung eines generellen Bebauungsplanes für das Stadtgebiet und die für die Bebauung zunächst in Betracht kommenden Teile des Landgebiets betrifft, so sind bei den Beratungen der Deputation lebhafter Zweifel geäußert, ob das gegenwärtige, teilweise sehr ungenaue, insbesondere keineswegs durchweg nach demselben Maßstabe hergestellte Kartenmaterial dafür ausreichend sei. Da indes soweit bekannt, generelle Bebauungspläne auch für andere Großstädte nicht sowohl in genau festgelegten Linien, als vielmehr nur in allgemeinen Umriffen und mehr in Form eines auch auf eine Veränderung der Verhältnisse stets Rücksicht nehmenden Gesamtprogramms für die künftige bauliche Entwicklung und Ausgestaltung der weiteren Umgebung aufgestellt sind, so wird nach dem Erachten der Deputation näher zu prüfen sein, ob und wie weit schon das vorliegende Kartenmaterial, um dessen Verbesserung und Vervollständigung die Deputation schon seit längerer Zeit bemüht ist, als ausreichende Grundlage für die Aufstellung solcher generellen Pläne gelten kann. Vorausichtlich wird dies auch für Bremen wenigstens in der Richtung möglich sein, daß Schwierigkeiten und Hindernisse einer wünschenswerten künftigen Entwicklung wirksam ferngehalten werden. Unter allen Umständen aber wird bei der Aufstellung genereller Pläne auch in loser Form eine solche Fülle verschiedenartiger und schwieriger Fragen geprüft werden müssen, daß das nähere in dieser Beziehung den Beratungen der erweiterten Deputation zu überlassen ist. Auch würde es nach Ansicht der berichtenden Deputation verkehrt sein, darf aber gewiß auch nicht als die Meinung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 22. April v. J. betrachtet werden, daß bis zur Fertigstellung eines generellen Bebauungsplanes die Ausarbeitung von Spezialplänen, insbesondere auch für die in nächster Zeit der Bebauung zu erschließenden Gelände, überhaupt verschoben werden sollte. Besonders in Frage kommen hier die in der Nähe der neuen Hafenanlagen liegenden Gelände in Gröpelingen, Oslebshausen und Grambke, sowie die früheren Feldmarken Hastedt und Schwachhausen, endlich die Feldmark Horn. Hier liegen die Verhältnisse übrigens so, daß die Hauptverkehrsstraßen an bereits vorhandene Straßen oder an bestehende oder in naher Zeit auszuführende Eisenbahnunterführungen sich anzuschließen haben, was in einem allgemeinen Übersichtsplane leicht darzustellen ist.

Die Deputation kann sich hiernach auf Grund eingehender Prüfung nur im Sinne des Bürgerchaftsbeschlusses vom 22. April v. J. erklären, indem sie auch ihrerseits empfiehlt, das danach Erforderliche veranlassen zu wollen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Deputation für die Stadterweiterung. Anlage 2.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

§ 1.

Zu der Deputation für Regulierung der Baulinien, die den Namen Deputation für die Stadterweiterung erhält, wählt die Bürgerchaft vierzehn Mitglieder.

§ 2.

Übergangsbestimmung.

Die zur Deputation für Regulierung der Baulinien gewählten bürgerchaftlichen Mitglieder bleiben im Amte. Von den Vertretern der 5., 6., 7. und 8. Klasse wird neben dem im Amte befindlichen Mitgliede ein zweites Mitglied gewählt und gleichzeitig durch Mehrheitsbeschluß bestimmt, welches Mitglied nunmehr als von der 5. und 6. und welches Mitglied als von der 7. und 8. Klasse gewählt zu gelten hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903. Anlage 3.

Vom

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerchaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1903 (Gesetzbl. S. 129) wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis der allgemeinen Deputationen wird die Nr. 12 geändert wie folgt:

12) Die Deputation für die Stadterweiterung,
aus der Bürgerchaft: 14 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

5. Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Sekundärarztstelle am St. Jürgenasyl in Ellen.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage.

Bericht.

Für das St. Jürgenasyl sind im laufenden Budget drei Assistenzärzte mit einem Gehalt von 1200—1800 M und freier Station bewilligt. Von diesen Stellen ist zur Zeit eine mit einer Assistentin besetzt, die aber demnächst aus dem Dienst der Anstalt ausscheiden wird. Die zweite Stelle wird von einem Medizinalpraktikanten wahrgenommen, auf dessen Verbleiben ebenfalls nicht zu rechnen ist. Die dritte Stelle konnte in letzter Zeit wegen Mangels an Bewerbern nicht einmal aus Hilfsweise besetzt werden. Nach dem Bericht der Direktion beruht dieser unerfreuliche Zustand darauf, daß ganz allgemein auch bei anderen Krankenanstalten die Nachfrage nach Assistenzärzten das Angebot bedeutend übersteigt und daß zu den bisherigen Anstellungsbedingungen Bewerber kaum noch zu finden sind. Dieser Mißstand macht sich bei Irrenanstalten besonders fühlbar, da die jüngeren Ärzte andere Anstalten bevorzugen und da der häufige Wechsel der Ärzte an einer Irrenanstalt im Hinblick auf die verhältnismäßig große Zahl von chronischen Patienten noch unangenehmer empfunden wird als in anderen Krankenanstalten.

Die Deputation für die Krankenanstalt hält es bei dieser Sachlage für notwendig, daß eine der drei Assistentenstellen in die Stelle eines Sekundärarztes mit einem Gehalt von 2500—3000 M (eine Zulage von 500 M vom zweiten Dienstjahre an) und freier Station umgewandelt wird. Diese Anstellungsbedingungen entsprechen den für die Sekundärärzte der Krankenanstalt festgesetzten. Bei der vorhandenen Notlage kann die Umwandlung nicht bis zum nächsten Budget verschoben werden, da zu besorgen ist, daß der Betrieb der Anstalt ohne sofortige Abhilfe in der Zwischenzeit den Ansprüchen der Patienten nicht genügen würde. Auf der anderen Seite hofft die Deputation mit der vorgeschlagenen Maßnahme einstweilen auszukommen, wenn sie den Medizinalpraktikanten, die den Dienst eines Assistenten versehen, eine höhere Vergütung als bisher bewilligt. Wird wenigstens die umzuwandelnde Stelle mit einem Arzte besetzt, der längere Zeit im Dienst der Anstalt verbleibt, so wird die Wahrnehmung der anderen beiden Assistentenstellen durch Medizinalpraktikanten vorläufig ausreichen.

Die Deputation beantragt demgemäß zum 1. Oktober d. J. eine der drei Assistenzarztstellen am St. Jürgenasyl in die Stelle eines Sekundärarztes mit einem Gehalt von 2500—3000 M (eine Zulage von 500 M vom zweiten Dienstjahre an) und freier Station umzuwandeln und den Mehrbedarf von 650 M auf das diesjährige Budget nachzubewilligen.

Bremen, den 19. Juni 1909.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

J. S.

(gez.) Dreher. (gez.) Emil Plate.

6. Fähranleger bei Lankenau.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft 1907 (Verhdlgn. S. 803 und 842) sind auf das Budget des Landherrnamts für die Herstellung eines Anlegers am linken Weserufer 15 700 M bewilligt. In der Nacht auf den 31. Dezember 1908 wurde der Anleger in Lankenau durch Eis nach oben verschoben, indem die

stromabwärts gerichtete Verankerung nachgegeben hatte. Der Anleger wurde am 31. Dezember 1908 vormittags wieder zurechtgelegt. Eine neue Verankerung konnte Eis halber nicht ausgeführt werden. In der Nacht auf den 1. Januar 1909 gab die Verankerung wieder nach und die Anlegevorrichtung wurde so schwer beschädigt, daß dieselbe zeitweise beseitigt werden mußte. Wie seine Kommissare bei der Deputation für die Unterweserkorrektion dem Senat berichtet haben, sind an Reparaturkosten für den Anleger 515,75 M. ausgewandt worden. Die Bauinspektion für die Unterweserkorrektion hat ferner in Übereinstimmung mit dem Oberbandirektor empfohlen, zum Schutze des Anlegers zwei Eisbrecher herzustellen. Die Bauinspektion hat den anliegenden Kostenanschlag vorgelegt und die ebenso anliegende Zeichnung hergestellt; nach dem Kostenanschlag belaufen sich die Kosten für die beiden Eisbrecher auf 3600 M.

Es müssen sonach 3600 M. + 515,75 M., total 4115,75 M., bereit gestellt werden. In der Mitteilung des Senats vom 28. Juni 1907 (Verhdlg. S. 803) ist bemerkt, daß nach Verständigung der in Frage kommenden Behörden die Ausführung des Anlegers sowie die Bedienung und Unterhaltung desselben durch das Landherrnamt erfolgen solle. Für Bedienung und Unterhaltung sind in das Budget des Landherrnamts für 1909 500 M. eingestellt, die zur Deckung des oben bezeichneten Betrages nicht mit zu verwenden sind.

Es ist demnach eine Nachbewilligung von 4115,75 M. auf das Budget des Landherrnamts erforderlich.

Der Senat ist nach Lage der Sache bereit, der Nachbewilligung zuzustimmen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

7. Zolltor bei der Straße „Am Gitter“ in Bremerhaven.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Wiederholt und dringend ist von Bremerhavener Einwohnern beantragt, bei der dortigen auf Grund des Berichts der Deputation vom 16. Oktober 1906 (Verhdlg. S. 1011) vorgesehenen Querstraße (Straße „Am Gitter“) von der Kaiserstraße nach dem Zollpfad ein Zolltor herzurichten und die erst für später in Aussicht genommene Straßenverbindung von der Kaiserstraße nach der Parallelstraße schon jetzt auszuführen. Auf beifolgendem Plan von Bremerhaven ist der neue Zuweg in rot eingezeichnet. Es ist von den Interessenten, deren Wünsche der Stadtrat von Bremerhaven lebhaft unterstützt hat, darauf hingewiesen, daß infolge der neuen Hafenbauten das wirtschaftliche Leben der Stadt sich mehr und mehr nach Norden verschiebe, daß nördlich von der in das Hafengebiet führenden Schleusenstraße in letzter Zeit bereits Wohngebäude im Werte von ca. 5½ Millionen Mark errichtet seien, die zu ihrer gehörigen Ausnutzung der Einrichtung einer neuen nahen Verbindung mit dem Hafengelände durchaus bedürften, widrigenfalls eine Verkümmern des Stadtteils und eine Abwanderung nach günstiger gelegenen Bezirken erwartet werden müsse. Der Stadtrat hat insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die erbetene Einrichtung des Zolltors die Feuersicherheit der umliegenden Schuppen nicht unwesentlich erhöhen werde, ein Umstand, auf den auch bereits von der Deputation in ihrem Bericht vom 16. Oktober 1906 (Verhdlg. S. 1011) hingewiesen ist.

Anlage 1.

Die Deputation hat zunächst eine Berechnung der für den Fall der Genehmigung des Antrags erforderlichen Kosten veranlaßt.

Dabei kommen in erster Linie die Zollbewachungskosten in Frage. Die Deputation ist davon ausgegangen, daß im Falle der Herstellung des Zolltors es nicht genügen werde, dasselbe nur für einige Tagesstunden, d. h. für die Zeiten des größten Verkehrs, offen zu halten, sondern daß es erforderlich sein werde, wenn die neue Zuwegung ins Hafengelände den erwarteten Nutzen bringen sollte, die Offenhaltung für die ganze Tageszeit vorzusehen. Für diesen Fall ist aber, da die Verwendung von Hilfsaufsehern aus dienstlichen Gründen untunlich ist, die Anstellung von zwei Grenzaufsehern, deren Gehalt je 1800—2300 M beträgt, erforderlich. Es ist daher mit einem jährlichen Kostenaufwande von za. 4000 M für die Zollbewachung zu rechnen.

Anlage 2.

An Straßenbaukosten kommen ferner rund 5500 M in Betracht. Als Fortsetzung der 5 m breiten Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Parallelstraße, welche bereits gepflastert ist, wird über die Parallelstraße hinaus bis zum Zollgitter eine neue Straße in der nämlichen Breite herzustellen sein, die mit Polygonalpflaster aus den Beständen der Hafenbauinspektion zu versehen ist. An der südlichen Seite wird von der Bahnhofstraße bis zum Zollgitter ein 2 m breiter Fußweg mit Klinkerflachschicht anzulegen sein, während der nördliche Fußweg nur eine Bedeckung aus Kohlen Schlacken erhalten soll. Die Anlagen sind auf dem beifolgenden Spezialplan farbig angelegt.

Endlich sind von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, die Kosten für die Entfernung des Zollgitters und die Einrichtung eines Zolltors auf 210 M, die Kosten für ein Zollwachhäuschen auf 650 M berechnet.

Es handelt sich daher um einen einmaligen Aufwand von $5500 + 210 + 650 = 6360$ M und um jährliche Grenzbewachungskosten von za. 4000 M.

Da voranzusehen ist, daß sich schon bald ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung eines weiteren Zolltors nördlich von der Schleusenstraße geltend machen wird, ist der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern befragt worden, ob die Übernahme der Zollbewachungskosten auf Reichsrechnung erfolgen könne. Der Reichsbevollmächtigte hat dies verneint, da die beantragte weitere Durchbrechung des Zollgitters zur Zeit nur im Interesse Privater liege.

Auch das Amt Bremerhaven und die Hafenbauinspektion haben die Ansicht vertreten, daß ein Bedürfnis des Hafenverkehrs die Einrichtung des neuen Zolltors vorläufig noch nicht erheische, dies vielmehr erst bei Aufschließung des neuen Bebauungsgebiets zu erwarten sei, daß aber die Hausbesitzer und Bewohner des naheliegenden Stadtviertels sich von dem geplanten Zolltor erhebliche Vorteile versprechen könnten.

In Würdigung dieser Sachlage kam die Deputation zu dem Schlusse, daß es sich rechtfertige, die Stadt Bremerhaven zu einer Beteiligung an den laufenden Kosten heranzuziehen und die Bewilligung der Ausgaben für das Zolltor bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen, wenn die Stadt Bremerhaven die Hälfte der auf za. 4000 M jährlich veranschlagten Zollbewachungskosten bis auf weiteres übernehme. Die Bremerhavener städtischen Kollegien haben sich daraufhin nach längeren, erst vor kurzem abgeschlossenen Verhandlungen bereit erklärt, die Hälfte jener Kosten stadtseitig für drei Jahre zu zahlen unter dem Vorbehalt, daß diese Verpflichtung vor Ablauf der drei Jahre endigt, sofern die Kosten der Bewachung vorher vom Reiche übernommen werden sollten.

Die Deputation hält diese Erklärung der Kollegien für ausreichend, um die Sache weiter zu verfolgen, da sie annimmt, daß die Stadt Bremerhaven auch nach Ablauf der drei Jahre den Beitrag erforderlichenfalls weiter bewilligen wird, weil sie andernfalls Gefahr läuft, daß das Zolltor wieder geschlossen wird, zumal die anzustellenden beiden Beamten wahrscheinlich leicht in freiverdenden Stellen unterzubringen sind, die auf Reichsrechnung besetzt werden.

Die Deputation beantragt daher:

zur Einrichtung eines neuen Zolltors in Bremerhaven

- 1) die Einstellung von zwei neuen ruhegehaltsberechtigten Grenzaufsehern zu Spezialbudget Nr. 78, B, 5, b, zu beschließen

und ferner folgende Beträge nachzubewilligen:

- 2) für Herstellung des Tors und Zollwachhäuschens 860 M auf Spezialbudget Nr. 78, B, VI,
- 3) für Herstellung von Straßen 5500 M auf Spezialbudget Nr. 104, C, II, 8.

Bremen, den 18. Juni 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Uddicks.**

8. Baumpflanzung in der Straße Am Gaswerk, Hafenstraße von der Wallbrücke bis zur Tannenstraße, der Nordseite der Tannenstraße bis zum Nebentor des Freihafens und der Floydstraße von Korffsdeich bis zum Freihafen II.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung und mit dem Bemerken der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beehrt sich entsprechend dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft vom 15./13. Januar 1909 über die Bepflanzung

- 1) der Straße Am Gaswerk,
- 2) der Hafenstraße von Wallbrücke bis Tannenstraße,
- 3) der Nordseite der Tannenstraße und
- 4) der Floydstraße von Korffsdeich bis Freihafen II

mit Alleegebäuden den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Zu 1) Die Straße Am Gaswerk ist von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke angelegt und von der Woltmershäuserstraße ab bis zur Grenze des Geländes des Gaswerks dem Straßenbau überwiesen worden, in der übrigen Strecke ist sie aber noch der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke unterstellt. In der erstgenannten Strecke sind bei einem Abstand der Bäume von 10 m 50 Bäume erforderlich. Die Kosten der Baumpflanzung einschließlich Baumschützer sind auf 850 M veranschlagt.

Zu 2) Zum Budget für 1909 ist die Neupflasterung der betreffenden Strecke der Hafenstraße und gleichzeitig eine Verbreiterung der Fahrbahn derselben von 9 m auf 10 m vorgesehen unter Beibehaltung der vorhandenen 3 m breiten Fußwege. Bei der Veranschlagung dieser Arbeiten ist auf eine Baumpflanzung keine Rücksicht genommen. Im Interesse des Verkehrs ist eine alleemäßige Bepflanzung der Straßenstrecke mit Bäumen in 0,80 besser 1,0 m Entfernung vom Saumstein ohne Verbreiterung der Fußwege von 3 m auf 4 m nicht zu empfehlen, da für eine Verkehrsstraße von der Bedeutung der Hafenstraße ein uneingeschränkter Fußweg von mindestens 3 m Breite vorhanden sein muß. Ohne Verbreiterung der Fußwege ist auszukommen, wenn man die Baumpflanzung an die wallseitige Begrenzung der Fußwege setzt.

Die Bepflanzung dieser, die Wallanlagen durchschneidenden Straße mit Alleegebäuden ist jedoch nicht angebracht, da die ganze landschaftliche Erscheinung der Wallanlagen dadurch sehr beeinträchtigt werden würde. Die nach der Hafenstraße zu abfallenden Rasenböschungen der Wallanlagen sind mit landschaftlich gut verteilten Baumgruppen besetzt, die zum Teil bis nahe an die Straße gerückt und nicht in Einklang zu bringen sind mit einer Alleebeplanzung der Straße. Eine Straßenbeplanzung würde durch die vorhandenen Baumgruppen im Anwachsen beeinträchtigt werden. Diese Baumgruppen sind bei Durchlegung der Hafenstraße gepflanzt worden

und haben sich seitdem sehr erfreulich entwickelt, ihre volle Wirkung im landschaftlichen Bilde der Wallanlagen wird mit fortschreitender weiterer Entwicklung immer mehr zur Geltung kommen. Diese freie Entwicklung sollte nicht behindert werden durch Bepflanzung der Hafenstraße mit Alleebäumen.

Auch die Baudeputation hat auf Bericht des Gartenbauinspektors sich gegen eine Bepflanzung der Hafenstraße erklärt.

Zu 3) Die Tannenstraße soll durch Regulierung der Strecke vor dem Verwaltungsgebäude des Freihafens zwischen Korffsdeich und Wallfischstraße auf eine Breite von 17 m gebracht werden. Die Breite soll sich bis zur Grenze zwischen Tannenstraße Nr. 1 und Contrescarpe Nr. 213 auf 15 m verringern. Diese Regulierung ist z. Bt. noch nicht vollständig durchgeführt, so daß es verfrüht erscheint, über eine Bepflanzung des nördlichen Fußweges zu verhandeln. Es wird empfohlen, bei der nach Vollendung der Regulierung vorzunehmenden Verbreiterung der Fahrbahn die Frage der Bepflanzung näher zu prüfen, da die zu wählende Fahrbahnbreite allein darauf Einfluß hat, ob der nördliche Fußweg breit genug bleibt, um Baumpflanzungen zur Ausführung zu bringen. Voraussichtlich wird dies nicht der Fall sein.

Zu 4) Die Lloydstraße ist schon von Hanfastraße bis zu ihrem Endpunkt am Gröpelinger Deich kurz vor der Zufahrt zum Freihafen II mit Bäumen bepflanzt. Die Straße besitzt eine Gesamtbreite von 20 m, wovon 10 m auf die Fahrbahn und 4,05 m und 5,95 m auf die Fußwege entfallen. Die Bäume stehen mit Rücksicht auf eine spätere Verbreiterung der Fahrbahn in 0,75 und 2,20 m Abstand vom Saumstein oder 3,75 und 3,30 m von den Häuserlinien, die hier mit der Straßenlinie zusammenfallen.

Nicht bepflanzt ist die Strecke der Lloydstraße von Hanfastraße bis Korffsdeich, welche in 20 m Gesamtbreite angelegt ist mit 10 m Fahrbahn und je 5 m Fußwegbreite. Bei einem wünschenswerten Abstand der Bäume von 0,80 m vom Saumstein verbleibt zwischen den Baumreihen und der Häuserlinie eine Breite von 4,20 m, da auch hier Häuserlinie mit Straßenlinie zusammenfällt, also Vorgärten fehlen.

Die Kosten für die Bepflanzung dieser Strecke sind auf 760 M veranschlagt.

Im Anschluß an diese Bepflanzung der Lloydstraße wird empfohlen, auch den hafenseitigen Fußweg des 1908 verbreiterten Korffsdeich mit Bäumen zu bepflanzen. Dieser Fußweg eignet sich für eine Bepflanzung, er ist rund 4 m breit angelegt, so daß bei einem Abstand der Bäume von 0,80 m vom Saumstein zwischen Baumreihe und Bollgitter ein Abstand von 3,20 m verbleibt.

Die Kosten sind auf 180 M veranschlagt.

Die Senatskommission für Zollangelegenheiten hat gegen die geplante Bepflanzung des Fußweges am Korffsdeich längs des Bollgitters keine Bedenken zu erheben, wenn beim Heranwachsen der Baumkronen über die Höhe des Bollgitters dafür Sorge getragen wird, daß die Äste und Zweige mindestens 1 m vom Bollgitter entfernt gehalten werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt von einer Bepflanzung der Hafenstraße von Wallbrücke bis Tannenstraße abzusehen und die Bepflanzung der

Nordseite der Tannenstraße

bis zur beendeten Regulierung der Straße zurückzustellen, dagegen die Mittel für die Bepflanzung der

Straße Am Gaswerk M 850

Lloydstraße von Hanfastraße bis Korffsdeich " 760

und des

hafenseitigen Fußweges am Korffsdeich " 180

zusammen mit . . . M 1790

auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nachzubewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasnow.** (gez.) **Dr. Voettcher.**

9. Verbreiterung der Fahrbahn der Düsternstraße vor dem Grundstück der Centralhallen und den Häusern Nr. 136—141 einschließlich.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Die Regulierung der Düsternstraße vor dem Grundstück der Centralhallen hat mit der Eigentümerin der Brauerei E. H. Haake und auf der gegenüberliegenden Seite vor den Häusern Nr. 136—141 mit den Eigentümern (siehe beiliegenden Lageplan) zu Ende geführt werden können, so daß der Herstellung der endgültigen Fahrbahn- und Fußwegbreite in dieser Hinsicht nichts mehr im Wege steht.

Bei den Verhandlungen mit der Eigentümerin der Centralhallen hat die Beibehaltung der jetzt vorhandenen und wegen der geringen Fahrbahnbreite, notwendigen, für den Fußgängerverkehr aber sehr lästigen Vorfahrt auf öffentlichen Grund eine Rolle gespielt. Auf diese Vorfahrt ist bei Zustandekommen des Regulierungsvertrages schließlich Verzicht geleistet worden. Im Interesse des sehr lebhaften Verkehrs ist es deshalb aber erforderlich, jetzt sofort Fahrbahn und Fußwege in endgültiger Breite herzustellen, da ein Provisorium unleidliche Zustände schaffen würde. Der endgültige Zustand kann hergestellt werden vor Nr. 141 (Kleine Helle) bis vor Nr. 136 in dem aus dem beigelegten Lageplan ersichtlichen Umfange.

Bei der großen Bedeutung, welche die Düsternstraße auf dieser Strecke für den Verkehr besitzt, empfiehlt es sich als endgültiges Pflastermaterial ebenso wie in der jetzt vollständig ausgebauten Falkenstraße-Virkenstraße Schlackensteinpflaster auf Schotterbett vorzusehen und das vorhandene Material, welches unter dem Verkehr sehr gelitten hat, auf der bezeichneten Strecke ganz auszuwechseln. Die Kosten sind auf 10 700 M zu veranschlagen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt die Nachbewilligung der auf 10 700 M veranschlagten Kosten für die Herstellung der Fahrbahn und Fußwege auf das diesjährige Budget unter Nr. 95 „Neu- und Umlegungen bestehender Straßen.“

Bremen, den 22. Juni 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **M. Böttcher.**

10. Geschäftsräume der Hochbauinspektion.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die zur Instandsetzung und Einrichtung dieser Räume bewilligten 2800 M (Verhdlg. S. 46, 85, 93) reichen aus den in dem beifolgenden Bericht der Hochbauinspektion II dargelegten Gründen nicht aus, es bedarf vielmehr der Aufwendung weiterer 2500 M.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt daher, zur Instandsetzung der Geschäftsräume der Hochbauinspektion II 2500 M auf das laufende Budget nachzubewilligen.

Bremen, den 7. Juni 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.**

(gez.) **Ed. Achelis.**

Unteranlage.

Bericht der Hochbauinspektion II.

Beim Umbau des Hauses Herrlichkeit 14/15 zeigte sich dessen baulicher Zustand als so schlecht, daß eine Reihe weiterer im Kostenanschlage nicht vorgesehener Arbeiten notwendig wurde.

1) Die Balken im Dachgeschoß waren zum größten Teil abgefault; um ein Einstürzen des Daches zu verhüten, mußte eine größere Anzahl Balken abgehauen und durch seitlich angebolzte [= Eisen] tragfähig gemacht werden.

2) Die meisten Sparrenköpfe waren ebenfalls verfault und mußten durch Pfetten aufgefangen werden.

3) Die frühere Bierstube mußte als Lagerraum für die in den oberen Räumen lagernden Waren eines Mieters eingerichtet werden. Dabei zeigte sich der Fußboden als nicht mehr verwendbar und mußte fast ganz erneuert werden.

4) Der Fußboden im Dachgeschoß ist so morsch, daß er die dort unterzubringenden Materialien nicht tragen kann und erneuert werden muß.

5) Die zum Dachboden führende Wendeltreppe ist sehr schmal und unbequem, oben nur durch eine Holzklappe abgeschlossen und durchweg in schlechtem Zustande. Es empfiehlt sich, sie durch eine breitere und bequemere Treppe zu ersetzen und das Treppenhaus den baupolizeilichen Vorschriften entsprechend im Dachboden durch eine leichte (Lugino- oder ähnliche) Wand abzuschließen. Der Zeitpunkt zur Ausführung dieser Arbeiten ist jetzt gegeben, da der Holzfußboden bereits aufgenommen ist, und die Balken doch ausgewechselt oder verstärkt werden müssen.

6) Im Nachbarhause lagern leicht brennbare Waren und Feuerwerkskörper; da die anstoßenden Dachräume nur durch eine dünne Bretterwand getrennt sind, so besteht Gefahr für das auf dem Boden befindliche Archiv. Es empfiehlt sich, hier ebenfalls eine Luginowand aufzuziehen.

7) Bei Beseitigung der Trennungswand neben dem Schreibmaschinenzimmer stellte sich heraus, daß der scheinbare Mauerpfeiler aus teilweise zusammengefallenen Rauchrohren besteht, deren Wände nur $\frac{1}{4}$ Stein stark sind, so daß die darüber befindliche Wand sachgemäß nur durch umständliche Hilfskonstruktionen abzufangen ist. Um die dadurch entstehenden erheblichen Kosten zu vermeiden, erscheint es zweckmäßiger, die darüber befindliche Trennungswand ebenfalls zu beseitigen. Der Mieter ist bereit, dies Zimmer der Hochbauinspektion zu überlassen, wenn die Tür nach dem Flur zugemauert wird.

8) In den Umfassungsmauern des Kellers zeigen sich größere Risse, die zu vergießen sind.

9) Am Boden des Kellers hat sich viel Unrat angesammelt, in dem Ratten und Mäuse haufen. Es empfiehlt sich, den Kellerfußboden mit einer Betonsohle abzugleichen.

Die Kosten der vorstehend aufgeführten Arbeiten betragen nach anliegender Aufstellung 2500 M. Ich bitte, die Nachbewilligung dieser Summe so bald wie möglich bewirken zu wollen, damit der Umbau weitergeführt werden kann, und bemerke, daß die unter 1 und 2 aufgeführten Arbeiten der Sicherheit des Hauses wegen, die unter 3 angeführte Arbeit der Dringlichkeit wegen bereits ausgeführt wurden.

Bremen, den 5. Juni 1909.

Die Hochbauinspektion II.

(gez.) Knop.

Ich finde nichts zu erinnern.

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

5. 6. 09.

(gez.) Ehrhardt.